

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 17/10 B

L 9 SO 44/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 SO 98/09 (SG Aachen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Aachen,
Zollernstraße 10, 52070 Aachen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind Leistungen für die (Erst-)Ausstattung einer Wohnung nach einem Wohnungsbrand.
- 2 Nachdem die 1954 geborene Klägerin nach einem Wohnungsbrand im April 2008 erfolglos (wegen Unzuständigkeit) bei dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ARGE) eine einmalige Beihilfe für die Anschaffung neuer Einrichtungsgegenstände beantragt hatte, beantragte sie bei dem Beklagten entsprechende Leistungen. Am 9.9.2009 reichte sie bei dem Sozialgericht (SG) Aachen Klage ein. Mit Bescheid vom 9.9.2009 versagte der Beklagte nach § 66 Abs 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I) die begehrte Leistung. Um über die Zuordnung zum anspruchsberechtigten Personenkreis entscheiden zu können, sei die Vorlage des ersten Rentenbescheids notwendig, den die Klägerin nicht vorgelegt habe.
- 3 Die von der Klägerin erhobene Klage ist erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 11.11.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 11.3.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG unter Bezugnahme auf die Gründe erster Instanz ausgeführt, die Klage sei unzulässig, weil das erforderliche Widerspruchsverfahren nicht durchgeführt worden sei.
- 4 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Sie habe eine Untätigkeitsklage erhoben. Bei dem Bescheid des Beklagten vom 9.9.2009 handele es sich nämlich nicht um eine Sachentscheidung, die mit Widerspruch anzugreifen wäre, sondern lediglich um eine verweigte Entscheidung des Beklagten wegen einer vermeintlich verweigten Mitwirkungspflicht der Klägerin. Voraussetzung für eine Untätigkeitsklage sei, dass ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden sei und die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit Antragstellung eingereicht worden sei. Dem Beklagten habe der Antrag bereits im Januar 2009 vorgelegen. Es sei auch kein zureichender Grund erkennbar, diesen Antrag nicht in angemessener Frist sachlich zu bescheiden. Bis zur Einreichung der Klage seien jedenfalls mehr als sechs Monate vergangen. Dies hätte das LSG im Wege der Amtsermittlung nach § 103 SGG erkennen und den Beklagten nach Ablauf der Wartezeit zur Bescheiderteilung verurteilen müssen. Selbst wenn man jedoch - wie das LSG - der Auffassung wäre, dass im Hinblick auf den Bescheid des Beklagten vom 9.9.2009 ein Vorverfahren hätte durchgeführt werden müssen, hätte das Verfahren ausgesetzt und dem Beklagten Gelegenheit gegeben werden müssen, das Vorverfahren nachzuholen. In der Klage liege gleichzeitig der Widerspruch gegen den Bescheid des Beklagten.



II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 6 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Dass ein solcher Beweisantrag gestellt worden sei, behauptet die Klägerin nicht einmal.
- 7 Ihrem Vortrag (hinsichtlich der Untätigkeitsklage) ist eigentlich zu entnehmen, dass der Verfahrensfehler in der fehlerhaften Behandlung der als Untätigkeitsklage erhobenen Klage zu sehen sei; insoweit fehlen jedoch ausreichende Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann. Sie hätte hierzu insbesondere darlegen müssen, dass trotz des ergangenen Versagungsbescheids weiterhin eine Untätigkeit des Beklagten gemäß § 88 Abs 1 SGG zu bejahen ist.
- 8 Soweit die Klägerin schließlich geltend macht, dass das LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - zunächst die Durchführung eines Vorverfahrens hätte abwarten müssen, hätte die Klägerin schlüssig darlegen müssen, dass das LSG ohne den Verfahrensverstoß eine ihr günstigere Sachentscheidung hätte treffen müssen (*BSG, Beschluss vom 30.6.1994 - 11 BAr 139/93*). Insoweit hätte sich die Klägerin zunächst mit der Frage auseinandersetzen müssen, inwieweit der Bescheid nach § 66 SGB I ggf Gegenstand des Verfahrens der Untätigkeitsklage nach § 96 SGG geworden ist.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

